

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/07 B

L 3 U 109/04 (Hessisches LSG)
S 10/8 U 2182/99 (SG Frankfurt/Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter
M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels. Einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat der Kläger aber nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 1. Soweit er rügt, das LSG habe Prof. Dr. B. nicht zum Sachverständigen ernennen dürfen, legt er nicht dar, welche verfahrensrechtlichen Normen oder Grundsätze das LSG durch Beauftragung dieses Sachverständigen verletzt haben könnte. Soweit er deutlich macht, der Sachverständige habe ihm gegenüber nicht die erforderliche Objektivität bzw Neutralität und hätte deshalb abgelehnt werden können, zeigt er nicht auf, dass er einen solchen Ablehnungsantrag angebracht und das LSG diesen verfahrensfehlerhaft abgelehnt haben könnte.
- 4 2. Soweit der Kläger vorbringt, das Sachverständigengutachten des Prof. Dr. B. sei seinem Inhalt nach zu beanstanden, betrifft dies die Beweiswürdigung durch das LSG (§ 128 SGG). Hierauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 3. Soweit sich der Kläger auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beruft, ist dieser Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet worden. Es besteht gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, wonach die Beteiligten vor einer Entscheidung auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die spätere Überzeugungsbildung des Gerichts möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1).
- 6 4. Soweit schließlich die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG gerügt wird, weil das LSG kein weiteres Gutachten eingeholt habe, wird ein Zulassungsgrund ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweis Antrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2



Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dies hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht dargetan; er hat einen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt sei, schon nicht bezeichnet.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)